

STATUTEN



der FPÖ-Landespartei Burgenland

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
 - § 2 Zweck
 - § 3 Aufbringung der materiellen Mittel
 - § 4 Mitglieder
 - § 5 Erwerbung der Mitgliedschaft
 - § 6 Ende der Mitgliedschaft
 - § 7 Rechte der Mitglieder
 - § 8 Pflichten der Mitglieder und Funktionäre
 - § 9 Organe der Partei
 - § 10 Ortsgruppen und Stützpunkte
 - § 11 Die Ortsgruppenhauptversammlung
 - § 12 Der Bezirksparteitag
 - § 13 Aufgaben des Bezirksparteitages
 - § 14 Der Landesparteitag
 - § 15 Aufgaben des Landesparteitages
 - § 16 Die Landesparteileitung
 - § 17 Aufgaben der Landesparteileitung
 - § 18 Der Landesparteivorstand
 - § 19 Aufgaben des Landesparteivorstandes
 - § 20 Das Landesparteipräsidium
 - § 21 Der Landesparteiohmann
 - § 21a Der Finanzreferent
 - § 22 Die Rechnungsprüfer
 - § 23 Wahlen und Abstimmungen
 - § 24 Funktionäre
 - § 25 Landesparteigericht
 - § 26 Vertretung der Partei nach außen
 - § 27 Anwendung und Auslegung der Satzungen
 - § 28 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr
 - § 29 Auflösung der Partei
 - § 30 Satzungsänderungen
-

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Name lautet „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landespartei Burgenland“.
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Der Sitz ist in Eisenstadt.
- (3) Die Landespartei ist eine Untergliederung der „Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ)“.
- (4) Die Partei ist ein Organ der Gesamtpartei „Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)“ und im Sinne der Bundessatzungen unbeschadet der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden.
- (5) Vorfeldorganisationen sind jene rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die durch Beschluss des Landespartei Vorstandes zu solchen bis zu einem gegenteiligen Beschluss erklärt werden.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbstgewählten Leitung zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen und europäischen Politik auf der Grundlage echter Volksgemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei ist das vom Bundesparteitag beschlossene Parteiprogramm maßgebend.
- (2) Weiterer Zweck der Partei ist die Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
 - (a) Werbung für die Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen,
 - (b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen,
 - (c) Veröffentlichungen aller Art,
 - (d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder, Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und dgl. zur Aufklärung der Mitglieder.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- (2) Erträge aus Parteiveranstaltungen, aus anderen Tätigkeiten der Partei und aus dem Parteivermögen.

(3) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

(4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Landespartei Vorstand festgesetzt. Der Betrag darf nicht geringer sein, als der von der Bundesparteileitung festgesetzte Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitglieder

(1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen.

(3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Burgenland entscheidet der Landespartei Vorstand. Sofern ein Bewerber nicht österreichischer Staatsbürger ist, kann er Mitglied der Landespartei werden, wenn dies der Landespartei Vorstand beschließt. In wichtigen Ausnahmefällen ist jedoch die nachträgliche Genehmigung des Bundespartei Vorstandes einzuholen.

(2) Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft ist einheitlich. Es gibt keine gesonderte Bundespartei oder Landespartei Mitgliedschaft.

(4) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag des Landespartei Vorstandes von der Landespartei Leitung zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

(a) Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,

(b) freiwilligen Austritt,

(c) Streichung,

(d) Ausschluss,

(e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.

(2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Streichung kann durch den Landespartei Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Von der beabsichtigten Streichung ist das Mitglied vier Wochen vor dem Termin der Streichung nachweislich schriftlich zu verständigen.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied eine andere politische Partei unterstützt oder wenn dessen Verhalten sonst geeignet ist:

(a) das Ansehen der Partei zu schädigen,

(b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden,

(c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.

(5) Ebenso kann der Ausschluss auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten grob oder beharrlich verletzt.

(6) Der Ausschluss wird ausgesprochen durch den zuständigen Landespartei Vorstand, bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichtes durch den Bundespartei Vorstand. Soweit der Landespartei Vorstand zuständig ist, hat er in wichtigen Fällen die vorherige Genehmigung des Bundespartei Vorstandes einzuholen. Für die Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich. Gegen einen Ausschluss kann binnen Monatsfrist das zuständige Parteigericht angerufen werden, wenn dem Ausschluss kein Verfahren vor dem Parteigericht vorangegangen ist, das mit einem Schuldspruch geendet hat. Eine Berufung an das Parteigericht hat unbeschadet der dortigen Verfahrensteilnahme keine aufschiebende Wirkung. Das zuständige Parteigericht hat binnen sechs Monaten zu entscheiden.

(7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmenabgabe mitzuwirken.

(2) Die ordentlichen, volljährigen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden.

(3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.

(4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder und Funktionäre

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 1.6. des laufenden Jahres zu entrichten.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und zur Erreichung der Parteiziele mitzuarbeiten. Sie sind auch verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen, sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch Bevollmächtigte aus.

(4) Die Mitglieder des Landesparteipräsidiums, des Landespartei Vorstandes und der Landesparteileitung haben an den Sitzungen dieser Organe teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies vor der Sitzung dem Landesparteiobmann, dem Landesgeschäftsführer oder in der Landesgeschäftsstelle der FPÖ-Burgenland bekanntzugeben.

(5) Mitglieder des Landesparteipräsidiums, des Landespartei Vorstandes oder der Landesparteileitung, die drei Mal unentschuldig an Sitzungen nicht teilnehmen, verlieren ihr Stimmrecht im betreffenden Organ.

§ 9 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

(1) auf Landesebene

(a) der Landesparteitag,

(b) die Landesparteileitung,

(c) der Landespartei Vorstand,

(d) das Landesparteipräsidium,

(e) der Landesparteiobmann,

(f) der Landespartei sekretär

(g) der Landesgeschäftsführer,

(h) der Landesfinanzreferent,

(i) die Rechnungsprüfer;

(2) auf Bezirksebene

- (a) der Bezirksparteitag,
 - (b) die Bezirksparteileitung,
 - (c) das Bezirksparteipräsidium,
 - (d) der Bezirksparteiobmann,
 - (e) der Bezirksverantwortliche,
 - (f) die Rechnungsprüfer;
- (3) auf Ortsebene
- (a) die Ortsgruppenhauptversammlung,
 - (b) die Ortsgruppenleitung,
 - (c) der Ortsgruppenobmann, (d) der Rechnungsprüfer.

§ 10 Ortsgruppen und Stützpunkte

Die Mitglieder der FPÖ-Burgenland werden nach regionalen Gesichtspunkten bei einer Mitgliederanzahl von zumindest 5 Mitgliedern in Ortsgruppen bzw. bei einer Mitgliederzahl von weniger als 5 Mitgliedern in Stützpunkte zusammengefasst.

Mehrere Stützpunkte sind zu Ortsgruppen zusammenzufassen bzw. sind Stützpunkte anderen Orten zuzuordnen. Den örtlichen Bereich der Ortsgruppe bestimmt die Bezirksparteileitung.

Dieses Recht geht auf den Landespartei Vorstand über, wenn die Bezirksparteileitung trotz Aufforderung durch den Landespartei Vorstand den örtlichen Bereich der Ortsgruppe festzulegen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nachkommt.

§ 11 Die Ortsgruppenhauptversammlung

(1) Alle Mitglieder einer Ortsgruppe bilden die Ortsgruppenhauptversammlung. Diese wählt rechtzeitig vor dem ordentlichen Bezirksparteitag nach Einberufung durch den Ortsgruppenobmann

(a) den Ortsgruppenobmann,

(b) seine Stellvertreter,

(c) die übrigen 1 bis 11 Mitglieder der Ortsgruppenleitung,

(d) die Delegierten für den Bezirksparteitag. Dabei ist für je 5 ordentliche Mitglieder der Ortsgruppe, die den Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 Abs. 1 entrichtet haben, ein Delegierter zu wählen. Des Weiteren ist für je 100 angefangene Wählerstimmen bei den letzten Gemeinderatswahlen in der Ortsgruppe ein Delegierter zu wählen. Für die Delegierten zum Bezirksparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten

aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierten sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

(e) den Rechnungsprüfer.

(2) Die Abhaltung der Ortsgruppenhauptversammlung muss den Teilnahmeberechtigten mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

(3) Die Ortsgruppenhauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten. § 14 Abs. 5 gilt analog.

§ 12 Der Bezirksparteitag

(1) Die Ortsgruppen des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bilden den Bezirk. Die Stadtgruppen der Freistädte Eisenstadt und Rust werden der Bezirkspartei Eisenstadt zugerechnet. In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag gebildet. Der Bezirksparteitag besteht aus (a) den Ortsgruppenobmännern der Ortsgruppen des Bezirkes,

(b) den Delegierten der Ortsgruppen gemäß § 11,

(c) den Mitgliedern der Bezirksparteileitung,

(d) den FPÖ-Gemeinderäten des Bezirkes, die ordentliche Mitglieder sind.

(2) Sofern in einem Bezirk Ortsgruppen nicht bestehen oder in einem Bezirk weniger als 100 FPÖ-Mitglieder ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die den Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 Abs. 1 entrichtet haben, besteht der Bezirksparteitag aus den Mitgliedern des betreffenden Bezirkes. Die Landesparteileitung kann mehrere Bezirke zu einer Organisationseinheit zusammenfassen, die dann anstelle des Bezirkes tritt bzw. zweckmäßige regionale Zwischenorganisationsformen schaffen, insbesondere zum Zwecke der Kandidatenerstellung.

§ 13 Aufgaben des Bezirksparteitages

(1) Der Bezirksparteitag wählt spätestens 5 Wochen vor dem Landesparteitag nach Einberufung durch den Bezirksparteiobmann

(a) den Bezirksparteiobmann,

(b) das Bezirksparteipräsidium, bestehend aus:

dem Bezirksparteiobmann,

seinen 2 Stellvertretern,

dem Bezirksgeschäftsführer,

einem allfälligen geschäftsführenden Bezirksparteiobmann,

dem Schriftführer,

dem Bezirkskassier,

den freiheitlichen Abgeordneten zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, zum Bundesrat und zum Landtag sowie den freiheitlichen Mitgliedern der Landesregierung und der Bundesregierung mit Hauptwohnsitz im Bezirk,

einem Bezirksverantwortlichen, der vom Landesparteivorstand nach Anhörung des Bezirkes zu nominieren ist. Stellt der Bezirk einen Abgeordneten zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, zum Bundesrat oder zum Landtag oder ein Mitglied der Landesregierung oder der Bundesregierung, so ist aus diesem Kreis ein Bezirksverantwortlicher zu nominieren.

höchstens 3 weiteren Mitgliedern,

(c) die Bezirksparteileitung, die aus dem Bezirksparteipräsidium und höchstens weiteren 10 Mitgliedern besteht,

(d) die Delegierten für den Landesparteitag, wobei jeder Bezirk für je volle 20 Mitglieder die den Mitgliedsbeitrag gemäß § 8 Abs. 1 entrichtet haben, sowie für jeweils 500 begonnene Wählerstimmen anlässlich der letzten Landtagswahlen einen Delegierten zu wählen hat. Für die Delegierten zum Landesparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierten sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

(e) 2 Rechnungsprüfer.

(2) Dem Bezirksparteitag obliegt weiters die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bezirksparteipräsidiums und die Genehmigung der Jahresrechnung des Bezirkes.

(3) Die Abhaltung des Bezirksparteitages muss den Teilnahmerechtigten mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden.

(4) Der Bezirksparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmerechtigten. § 14 Abs. 5 gilt analog.

§ 14 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag besteht aus den Mitgliedern der Landesparteileitung (§ 16) und den Delegierten (§ 13).

(2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Die vom Landesparteitag gewählten Mitglieder der Landesparteileitung sind automatisch Delegierte zum Landesparteitag.

(3) Der ordentliche Landesparteitag ist vom Landesparteiohmann jedes dritte Jahr einzuberufen. Die Abhaltung muss den Teilnahmerechtigten mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekanntgegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landesparteivorstand.

(4) Ein außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteibmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss einberufen und binnen vier Wochen abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt oder wenn es mindestens von einem Drittel der Delegierten zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand verlangt wird. Ebenso ist ein außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landespartei Vorstandes bzw. der Landesparteileitung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel des Landespartei Vorstandes bzw. mehr als die Hälfte der Mitglieder der Landesparteileitung ausgeschieden ist.

(5) Der Landesparteitag ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmerechtigten. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

(6) Anträge, ausgenommen Wahlvorschläge und angenommene Anträge der Landesparteileitung (Leitanträge) für den Landesparteitag, müssen mindestens zwei Wochen vor Abhaltung bei der Landesparteileitung schriftlich eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachten Anträge sind von der Landesparteileitung allen Teilnahmerechtigten zur Kenntnis zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge, Leitanträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände können in Behandlung genommen werden.

(7) Wahlvorschläge für den Landesparteitag können vor oder bei Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Landesparteitag obliegt insbesondere

(1) jedes dritte Jahr

(a) die Wahl des Landesparteibmannes,

(b) die Wahl 1 bis 3 Stellvertretern,

(c) die Wahl von bis zu 4 weiteren Mitglieder des Landespartei Vorstandes, der sich ansonsten aus dem Landespartei Präsidium (§ 20), den Bezirksparteibmännern und den Landesobleuten bzw. Präsidenten der anerkannten Vorfeldorganisationen gemäß § 1 Abs. 5 zusammensetzt.

(d) die Wahl von bis zu 30 weiteren Mitgliedern der Landesparteileitung, der auch die Mitglieder des Landespartei Vorstandes angehören. Diese weiteren Mitglieder sind über Vorschlag der Bezirke gemäß § 16 Abs. 1 lit. b zu wählen.

(e) die Wahl der 2 Rechnungsprüfer,

(f) die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag, wobei auf je volle 100 Mitglieder der Landespartei ein Delegierter entfällt. Für die Delegierten zum Bundesparteitag sind bis zur Anzahl der Delegierten aufgrund der betreffenden Schlüsselzahlen Ersatzdelegierte zu wählen. Diese Ersatzdelegierten sind zu reihen und rücken im Fall der Verhinderung eines Delegierten gemäß ihrer Reihung nach.

(g) die Wahl der Mitglieder des Landespartei Gerichtes,

-
- (h) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Landesparteileitung bzw. der leitenden Parteifunktionäre,
 - (i) die Genehmigung der Jahresrechnung.
- (2) gegebenenfalls
- (a) die Beschlussfassung über Anträge der Landesparteileitung, der Delegierten und nachgeordneter Parteiorgane,
 - (b) die Beschlussfassung programmatischer Grundsätze,
 - (c) die Beschlussfassung mit Zweidrittel-Mehrheit über einen Rahmenvertrag zur Regelung der politischen Verantwortlichkeit der Funktionäre und Mandatäre,
 - (d) die Vornahme von Ersatzwahlen,
 - (e) die Änderung der Parteisatzungen nach Zustimmung durch die Bundesparteileitung,
 - (f) die Beschlussfassung über die Auflösung der Partei.

§ 16 Die Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung gehören an:

(a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes (§ 18),

(b) bis zu 30 weitere Mitglieder. Diese weiteren 30 Mitglieder sind über Vorschlag der Bezirke und aus den jeweiligen Bezirken in folgenderweise zu wählen:

(aa) 15 entsprechend der Stärke der Bezirke bei der letzten Landtagswahl

(bb) die weiteren (max. 15) entsprechend der Mitgliederanzahl der Bezirke.

(2) Die unter § 16 Abs. 1 lit. b genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl, vom Landesparteitag gewählt.

(3) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen der in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

(4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiobmann nach Bedarf einzuberufen. Ein Drittel der Mitglieder der Landesparteileitung hat das Recht, eine Sitzung der Landesparteileitung zu verlangen, die dann innerhalb von drei Wochen durchzuführen ist.

§ 17 Aufgaben der Landesparteileitung

(1) Der Landesparteileitung obliegt:

(a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei,

(b) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane,

(c) die Vorbereitung und Durchführung der Erstellung von Leitanträgen an den Landesparteitag,

(d) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane,

(e) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen und territorialen Untergliederungen,

(f) die allfällige Bestellung eines Landesparteisekretärs auf Vorschlag des Landesparteiobermannes,

(g) die Genehmigung der Landesgeschäftsordnung,

(h) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.

(2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.

§ 18 Der Landesparteivorstand

(1) Der Landesparteivorstand besteht aus dem Landesparteipräsidium, den Bezirksparteiobermännern, dem Landesgeschäftsführer, den der Partei angehörenden Landesobleuten bzw. Präsidenten der anerkannten Vorfelddorganisationen gemäß § 1 Abs. 5 und höchstens 4 weiteren Mitgliedern. Bestellt ein Bezirk einen geschäftsführenden Bezirksparteiobermann, so vertritt dieser den Bezirk kraft Funktion im Landesparteivorstand. Unmittelbar nach dem Landesparteitag tritt der neu gewählte Landesparteivorstand zusammen und setzt die Arbeitsgebiete seiner Mitglieder fest.

(2) Die Kraft einer Funktion in den Landesparteivorstand gewählten Personen gehören diesem auf die Dauer ihrer Funktion an. Die anderen zu wählenden Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur Neuwahl vom Landesparteitag gewählt.

(3) Der Landesparteivorstand kann seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten, für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten zuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

(4) Auf Ersuchen des Landesparteiobermannes haben die Vorfelddorganisationen gemäß § 1 Abs. 5 ihre von der jeweiligen Generalversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse dem Landesparteivorstand vorzulegen.

(5) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

§ 19 Aufgaben des Landesparteivorstandes

(1) Der Landesparteivorstand tritt nach Bedarf, zumindest aber vierteljährlich zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Landesparteivorstandes kann eine sofortige Einberufung des Landesparteivorstandes verlangen, die dann innerhalb von 14 Tagen durchzuführen ist.

(2) Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht auf Grund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Ferner obliegt ihm die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung. Er übt die Funktion der Landesparteileitung in dringenden Fällen aus, doch bedürfen seine diesbezüglichen Entscheidungen der nachträglichen Billigung der Landesparteileitung, die spätestens bei ihrer nächsten Sitzung einzuholen ist.

(3) Dem Landesparteivorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse.

(4) Dem Landesparteivorstand obliegt die Verwaltung des Parteivermögens, die Genehmigung des alljährlichen Voranschlags und des Rechnungsabschlusses.

(5) Dem Landesparteivorstand obliegt die Bestellung eines Landesgeschäftsführers auf Vorschlag des Landesparteibmannes

(6) Dem Landesparteivorstand obliegt die Beschlussfassung über Kandidatenlisten für Landtagswahlen, die Nominierung von Mitgliedern der Landesregierung und die Entsendung von Aufsichtsräten in Landesgesellschaften, landesweite Kuratorien, Kollegien und ähnliche landesweite Gremien. Der Landesparteivorstand erstellt im Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand Kandidatenlisten und Reihungsvorschläge für Nationalratswahlen für das erste und zweite Ermittlungsverfahren.

(7) Dem Landesparteivorstand obliegt die Aufnahme, der Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern.

(8) Der Landesparteivorstand ist ermächtigt, mit Zweidrittelmehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären

schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Landesparteigerichtes durch den Betroffenen zulässig.

(9) Im Fall der Suspendierung eines Funktionärs oder der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorganes hat der Landesparteivorstand geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur sofort zu veranlassenden Neuwahl auszuüben haben.

§ 20 Das Landesparteipräsidium

(1) Der Landesparteiohmann, seine Stellvertreter, die der Partei angehörenden Mitglieder der Landesregierung, der Bundesregierung, des Nationalrates, des Bundesrates, des Europäischen Parlamentes und des Landtages sowie der Landesfinanzreferent und der Landesparteisekretär bilden das Landesparteipräsidium, dem der Landesgeschäftsführer mit beratender Stimme beizuziehen ist.

(2) Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

(3) Das Landesparteipräsidium steht dem Landesparteiohmann in allen Fragen beratend zur Seite.

(4) Dem Landesparteipräsidium obliegt die Entscheidung in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm vom Landesparteivorstand ausdrücklich übertragen wurden und die Entscheidung in unaufschiebbaren Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist.

(5) Dem Landesparteipräsidium obliegt die Erstellung des alljährlichen Voranschlags und Rechnungsabschlusses.

(6) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung auf einzelne Mitglieder des Landesparteipräsidiums, des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung oder auf die Landesgeschäftsstelle übertragen werden.

§ 21 Der Landesparteiohmann

(1) Der Landesparteiohmann führt den Vorsitz beim Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen.

(2) Dem Landesparteiohmann obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung und des Landesparteipräsidiums sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse der Landesparteileitung und des Landesparteivorstandes allen Mitgliedern und Funktionären sowie auch den Angestellten der Partei Weisungen erteilen und bei Gefahr in Verzug vorläufige Maßnahmen treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch die Landesparteileitung bzw. den Landesparteivorstand bedürfen. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er ist grundsätzlich berechtigt, alle Parteiorgane einzuberufen und an deren Sitzungen teil-zunehmen.

(3) Der Landesparteiohmann vertritt die Partei nach außen, wie überhaupt in allen Angelegenheiten.

(4) Dem Landesparteiohmann obliegt die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung eines Landesparteisekretärs durch die Landesparteileitung, wobei im Rahmen der Bestellung der Tätigkeitsbereich des Landesparteisekretärs festzulegen ist.

(5) Dem Landesparteiohmann obliegt die Erstellung von Vorschlägen zur Bestellung eines Landesgeschäftsführers durch den Landesparteivorstand, wobei gleichfalls bei der Bestellung der

Tätigkeitsbereich festzulegen ist. Dem Landesgeschäftsführer obliegt aber jedenfalls die Aufrechterhaltung des inneren Geschäftsbetriebes in der Landesgeschäftsstelle.

(6) Dem Landesparteiohmann obliegt auch die Aufnahme von Angestellten im Einvernehmen mit dem Landesparteipräsidium.

(7) Im Falle seiner Verhinderung stehen die Befugnisse des Landesparteiohmannes seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiohmann im besonderen Falle einer seiner Stellvertreter betraut wurde. Im Fall des Ausscheidens des Landesparteiohmannes führt der an Jahren älteste Stellvertreter die Parteigeschäfte bis zu der sofort anzuberaumenden Neuwahl eines Landesparteiohmannes. Sind alle Landesparteiohmänner verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, übt bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiohmannes durch die Landesparteileitung das aus ihrer Mitte an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteivorstandes vorläufig die Befugnisse des Landesparteiohmannes aus.

(8) In besonderen Fällen kann vom Landesparteitag ein abtretender Landesparteiohmann zum Ehrenohmann gewählt werden. Der Ehrenohmann ist Mitglied des Landesparteivorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.

§ 21a Der Finanzreferent

Dem Finanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteiohmannes. Er hat dem Landesvorstand zu jeder Sitzung einen Bericht über den aktuellen Status mit Vermögensübersicht, Liquiditätsplanung und Voranschlagsvergleich zu erstatten. Ferner hat er jährlich einen Haushaltsvoranschlag für das kommende Jahr bis zum Ende des dritten Quartals des laufenden Jahres so rechtzeitig vorzulegen, dass der Landesvorstand den Voranschlag vor Beginn des Kalenderjahres, das als Geschäftsjahr gilt, beraten und beschließen kann. Schließlich hat der Finanzreferent jährlich einen Jahresabschluss bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres vorzulegen, den der Landesparteitag nach Beratung durch den Landesparteivorstand beraten und beschließen kann.

§ 22 Die Rechnungsprüfer

(1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und ihre beiden Ersatzmänner. Sie dürfen der Landesparteileitung nicht angehören.

(2) Die Rechnungsprüfer treten nach selbst festzulegendem Bedarf, zumindest jährlich und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan (Funktionär) und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.

(3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort der Landessparteileitung zu berichten. Dem Landessparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Die Prüfergebnisse sind dem Bundesrechnungsprüfer schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(4) Auf Ersuchen des Landesparteiohmannes oder des Landesparteivorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der Gebarung von Untergliederungen vorzunehmen und über

das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 23 Wahlen und Abstimmungen

(1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Jeder Stimmberechtigte hat – auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet – nur eine Stimme.

(2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung haben sich die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorganes der Stimme zu enthalten. Diese Stimmenthaltungen gelten nicht als Gegenstimme.

(3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel, namentlich oder sonst auf eine besondere Weise abzustimmen.

(4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch Zuruf) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten nicht bestehen. Die Wahl des Landesparteiobmannes und der Bezirksparteiobmänner ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des Landesparteiobmannes, durchgeführt werden.

(5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viel Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen. Bei einem dritten Wahlgang genügt die relative Mehrheit.

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse und Wahlergebnisse die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und dergleichen gelten als Gegenstimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt.

(7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, stattdessen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Über die Verhandlungen jedes Parteiorganes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 24 Funktionäre

(1) Funktionäre der Partei können nur ordentliche Mitglieder werden; eine Ausnahme bedarf der Genehmigung des Landespartei Vorstandes.

(2) Sie werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls bis zur nächsten Bestellung gewählt.

(3) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Der Landesparteiobmann bestimmt, ob und in welcher Form Beschlüsse und Beratungsergebnisse bekanntgegeben werden.

(4) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl an Stelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen, wobei die entsendungsbefugten Gremien in ihren Rechten nicht zu verkürzen sind. Es darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan auf Grund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Für ihn kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechnigte Parteiorgan zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter an Stelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

(5) Durch die Landesgeschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.

§ 25 Landesparteigericht

(1) Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis zwischen Mitgliedern werden, soweit nicht das Bundesparteigericht zuständig ist, durch das Landesparteigericht ausgetragen. Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und drei Beisitzern. Die Mitglieder des Landesparteigerichtes werden vom ordentlichen Landesparteitag für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen weder dem Bundesparteigericht noch der Landesparteileitung angehören.

(2) Das Landesparteigericht entscheidet über Beschwerden der Betroffenen gegen Sanktionen (Ausschluss, Amtsenthebung, gänzlich oder befristetes Funktionsverbot, Verwarnung und Auflösung eines Parteiorganes), die ein Parteiorgan nach den Satzungen der FPÖ-Burgenland verhängt hat, als Berufungsinstanz, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesparteigerichtes fallen.

(3) Für die Tätigkeit des Landesparteigerichtes gelten die Verfahrensordnungen des Bundesparteigerichtes.

§ 26 Vertretung der Partei nach außen

(1) Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit einem weiteren Mitglied

des Landesparteipräsidiums oder dem Landesgeschäftsführer. Im Falle der Verhinderung des Landesparteiobermannes kann der gemäß § 20 berufene Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Landesparteivorstandes oder mit dem Landesgeschäftsführer zeichnen.

§ 27 Anwendung und Auslegung der Satzungen

(1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei zurückzutreten.

(2) Funktionsbezeichnungen sind in der Form zu verwenden, die das Geschlecht der Funktionsträgerin bzw. des Funktionsträgers zum Ausdruck bringen.

§ 28 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

(1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes-Geschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und alle ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.

(2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 29 Auflösung der Partei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der von den ehemaligen Mitgliedern der Landesparteileitung aus ihrer Mitte zu wählen ist. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes.

§ 30 Satzungsänderungen

Diese Satzungen können nur von einem Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen und nach Zustimmung durch die Bundesparteileitung geändert werden.